



**Satzung**  
**über den Marktverkehr in der Stadt Soest**  
**vom 16.05.1988**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/ SGV NW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.1987 (GV NW S. 342), hat der Rat der Stadt Soest am 27.04.1988 folgende Satzung über den Marktverkehr in der Stadt Soest und die Durchführung von Volksfesten erlassen.

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Märkte im Sinne der §§ 67, 68 Gewerbeordnung und findet sinngemäß Anwendung für Volksfeste nach § 60 b Gewerbeordnung, die von der Stadt Soest -Amt für öffentliche Ordnung und Umweltschutz- gem. § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung festgesetzt worden sind.
- (2) Die Marktplätze und -tage sowie die Öffnungszeiten und die Gegenstände des Marktverkehrs ergeben sich aus den einzelnen Festsetzungsverfügungen.

**§ 2**

**Marktverwaltung und Marktaufsicht**

- (1) Die Marktverwaltung und -aufsicht obliegt der Stadtverwaltung - Amt für öffentliche Ordnung und Umweltschutz -.  
Sie wird von den hierzu beauftragten Mitarbeitern ausgeübt.
- (2) Die Marktverwaltung nimmt die Aufgaben wahr, die sich durch die Abhaltung der Märkte und der Volksfeste aus dem Gesetz und dieser Satzung ergeben.

**§ 3**

**Marktverkehr**

- (1) Während der Öffnungszeit dürfen keine Fahrzeuge an die Verkaufseinrichtungen gebracht werden. Fahrzeuge aller Art, die nicht als Verkaufseinrichtungen dienen, dürfen auf der Marktfläche während der Öffnungszeit nicht abgestellt werden.
- (2) Der zugewiesene Standplatz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Anbieters und nur zum Verkauf der zugelassenen Waren benutzt werden. Die Überlassung des Standplatzes

an andere Personen, die Aufnahme Dritter, der Austausch oder die eigenmächtige Änderung des Warenkreises - auch nur vorübergehend - sind nicht erlaubt.

- (3) Die Marktverwaltung kann zur Ordnung des Marktverkehrs einen Standplatzwechsel anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (4) Die Gänge zwischen den Verkaufseinrichtungen sind für einen reibungslosen Marktverkehr von Leergut, Waren und Geräten freizuhalten.
- (5) Die Standplatzgrenzen sind einzuhalten.

#### **§ 4**

##### **Reinigung**

- (1) Die Anbieter sind während der Öffnungszeiten der Märkte für die Reinhaltung ihres Standplatzes und der davor gelegenen Gänge bis zu deren Mitte verantwortlich; dies gilt auch für die Beseitigung von Eis und Schnee.
- (2) Nach Ablauf der Öffnungszeiten sind die Abfälle von den Anbietern zu den auf dem jeweiligen Markt/Volksfest bestimmten Sammelstellen zu schaffen.
- (3) Nach Beendigung der Märkte/Volksfeste wird das Marktgelände von der Stadtreinigung gesäubert.

#### **§ 5**

##### **Verhalten auf den Märkten/Volksfesten**

- (1) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig:
  1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Tiere, ausgenommen Blindenhunde, auf dem Marktgelände mitzubringen, dies gilt nunmehr für die Wochenmärkte und den Weihnachtsmarkt,
  3. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
  4. zu betteln oder sich im betrunkenen Zustand aufzuhalten,

5. tierische oder pflanzliche Abfälle, Oel, Benzin, Säuren etc. in die Abläufe gelangen zu lassen.
6. Auf dem Wochenmarkt ist das Abspielen von Tonträgern und Marktschreien nicht gestattet.

## **§ 6**

### **Energieversorgung**

- (1) Die Marktverwaltung stellt für die Wochenmärkte Stromanschlussstellen zur Verfügung.

Für die Stromversorgung bei Jahrmärkten/Volksfesten und beim Weihnachtsmarkt beauftragt die Marktverwaltung einen autorisierten Elektroinstallationsbetrieb.

Die Betriebssicherheiten, der elektrischen Anlagen in den Verkaufseinrichtungen und Fahrgeschäften etc. obliegt den Marktbeschickern.

Die elektrischen Kabel, von der Stromentnahmestelle gerechnet, sind so zu verlegen, dass der Marktverkehr nicht gestört, niemand gefährdet oder behindert wird. Jede Haftung der Stadt Soest ist insoweit ausgeschlossen.

Jeder Stromabnehmer hat auf Verlangen der Marktverwaltung den Nachweis einer einwandfreien Beschaffenheit der elektrischen Anlage zu erbringen.

- (2) Die Stromkosten gehen zu Lasten des Beschickers. Der Verbrauch wird von Zwischenzählern abgelesen.

## **§ 7**

### **Gebührenpflicht und Gebührenordnung**

Für die Benutzung der zugeteilten Standplätze auf den Märkten/Volksfesten sind Marktgebühren (Marktstandgelder) nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu entrichten.

## **§ 8**

### **Haftung**

- (1) Das Betreten der Märkte/Volksfeste geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Soest haftet für Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

- (2) Mit der Standplatzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Waren, Geräte, Fahrzeuge und dergleichen übernommen.

## **§ 9**

### **Ausnahmen**

Die Marktverwaltung kann Ausnahmen von dieser Satzung in besonders begründeten Fällen zulassen.

## **§ 10**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. während der Öffnungszeit entgegen § 3 Abs. 1 den Markt befährt oder Fahrzeuge dort abstellt,
  2. entgegen § 3 Abs. 2 den Standplatz einem anderen überlässt,
  3. durch Abstellen von Gegenständen den reibungslosen Marktverkehr auf den Gängen behindert (§ 3 Abs. 4),
  4. seiner in § 4 Abs. 1 bezeichneten Reinigungspflicht nicht ausreichend nachkommt,
  5. Abfälle nicht in der von § 4 Abs. 2 gebotenen Weise beseitigt,
  6. eine Marktstörung im Sinne des § 5 Abs. 2 verursacht,
  7. ohne Erlaubnis Waren und Leistungen anbietet oder Glücksspiele veranstaltet.
- (2) Verstöße gegen § 10 (1) der Satzung können im Falle fahrlässigen Zuwiderhandelns mit einer Geldbuße bis zu 50,00 DM und im Falle vorsätzlichen Zuwiderhandelns mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 DM geahndet werden. Die Festsetzung, Verfolgung und Ahndung des Bußgeldes richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktordnung der Stadt Soest vom 10.12.1964 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden;
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Soest vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, aus der sich der Mangel ergibt.

4770 Soest, den 16.05.1988

(Helmut Busmann)  
Bürgermeister